

Ergebnisprotokoll „Vom Wert der Jugendarbeit“

Mo, 4.2.19, 17-19 Uhr

Bürgerhaus, Geithain

Ca. 50 Teilnehmende

1 ZENTRALE AUSSAGEN DES VORTRAGS VON PROF. DR. PETER-ULRICH WENDT, HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL¹

- Kinder- und Jugendarbeit wird als einzige Leistung im SGB VIII als Muss-Leistung beschrieben
- Oft argumentiert Kommunalpolitik, es gebe kein Geld, daher sei Kinder- und Jugendarbeit nicht möglich
- Diverse Kommentatoren des SGB VIII sagen: bei Pflichtleistung darf Geld keine Rolle spielen
- Landkreis, Kommune, Jugendamt und Träger haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass Mittel bereitgestellt werden und Angebote dauerhaft realisiert werden

2 KONSEQUENZEN

- Landkreis ist in der Pflicht, muss für Umsetzung der Jugendarbeit sorgen, nicht die Stadt
- Jugendamt ist fachlich zuständig und zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung verpflichtet, sonst wird der Anspruch des Gesetzgebers nicht umgesetzt
- Regelung durch Jugendhilfeplanung
- Kann der Landkreis es sich finanziell nicht leisten, folgt Kooperation mit Gemeinden
- Dazu schließen Kreise und Kommunen oftmals Verträge
- Stadt bekäme Leistungen hierdurch ersetzt
- Kommune ist von Leistungen freigestellt, wenn mit einem Träger ein Vertrag besteht
- Legitimation durch rechtskräftigen Beschluss im Kreistag
- Personalkosten für 0,75 VzÄ-Stelle stehen im Budget des Landkreises zur Verfügung
- Sachkosten werden laut Anwesenden im Rahmen einer Vereinbarung von der Stadt getragen

3 WAS LEISTET OFFENE JUGENDARBEIT?

- Frage ist gesetzlich eindeutig geregelt: siehe SGB VIII § 1 + § 11, besonders §11, Abs. 1: „*Jungen Menschen sind (...) Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.*“
- Kinder- und Jugendhilfe ist Ort der freiwilligen Selbstsozialisation
- Ort der Demokratiebildung, Beteiligung und Teilhabe auch, um Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen
- Hierzu braucht es Fachkräfte der Sozialen Arbeit und spezifische Orte, vor allem im ländlichen Raum
- Beratung im Alltag zu Themen des Aufwachsens sind nötig, sonst fehlt Unterstützung und Lebensberatung
- Bedarf wird in Jugendhilfeplanung in Teilfachplänen festgestellt

¹ Ausarbeitungen von Prof. Wendt werden im März nachgereicht

- Berücksichtigt werden u.a. Demografie, Mobilität, ländlicher Raum, spezielle Herausforderungen, Schulentwicklung, ÖPNV

4 WIE KÖNNEN LEISTUNGEN NACH SGB VIII VOM JUGENDAMT EINGEFORDERT WERDEN?

- Anfragen über Jugendhilfeausschuss und Anträge
- Kommunalaufsicht einschalten, Verwaltungshandeln erwirken
- Anliegen gemeinsam in Jugendhilfeausschuss bringen
- Öffentliche, mediale Aufmerksamkeit erzeugen
- Gibt es einen subjektiv-öffentlichen Anspruch? Jüngere Rechtsdiskussion sagt ja, es gibt diesen Anspruch, könnte auf Grundlage des SGB 1 § 38 – meine persönliche Entwicklungsperspektive – eingefordert werden

5 WELCHER RAUM IST IN GEITHAIN FÜR JUGENDARBEIT GEEIGNET?

- Verschiedenste Möglichkeiten denkbar
- Optimal: eigenständiges Haus, wie ehemaliges R9

6 BENANNTER BEDARF DER JUGENDLICHEN

- Es gibt keinen Ort, um mit Gleichaltrigen in Kontakt zu kommen
- Neue Jugendliche haben keinen Anlaufpunkt
- Ort für gemeinschaftlichen Zeitvertreib am Wochenende
- Neue, größere Projekte zusammen machen
- 2019 muss offene Kinder- und Jugendarbeit in Geithain gesetzesmäßig umgesetzt werden

7 AUSZUG AUS DEM AKTUELLEN TEILFACHPLAN, 1.1.2014, S. 61

„In Anbetracht der Entwicklungen der extremistischen Tendenzen im Sozialraum besteht ein verstärkter Bedarf an Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die insbesondere in Geithain eine Alternative zu den Offerten rechtsextremer Gruppierungen bieten sollte.

- Die ehrenamtlich geführten Angebote für Kinder und junge Menschen sowie die losen Jugendgruppen benötigen eine (wenngleich nur temporäre) fachliche (sozialpädagogische) Unterstützung.“